

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Mittwoch, den 12<sup>ten</sup> September 1821.

## G e s e z z e b u n g.

Die Nr. XV. des Gesetzblattes von diesem Jahr enthält:

Verordnung vom 30. August, die neue Gebiets-Eintheilung betreffend.

## E d i c t a l - V o r l a d u n g e n.

1. Nachdem Johann Conrad For aus Wiera, welcher als vormaliger Westphälischer Soldat den Feldzug nach Rußland mitmachte, seither weder zurückgekehrt ist, noch irgend eine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat, und daher, zufolge der Verordnung vom 5. Julii 1816, §. 2., gesetzlich für todt gehalten werden muß; so werden auf den Antrag dessen Geschwister, sowohl die etwaigen Leibes-Erben des genannten Conrad For, als auch alle diejenigen hierdurch edictaliter vorgeladen, welche aus einem Verträge oder sonst irgend einem andern Rechtsgrunde ein besseres Erbrecht oder auch Forderungen an dem Vermögen des Verschollenen zu haben glauben, um diese ihre Ansprüche binnen Vierteljahresfrist und spätestens in termino, Mittwochen den 7. November l. J., vor unterzeichnetem Amte geltend zu machen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß das Vermögen alsdann den sich gemeldet habenden Geschwistern ohne Caution alsbald ausgefolgt werden soll. Siegenhain, am 4. August 1821.  
aus Kurf. Hess. Oberschultheissen-Amte daselbst.  
Wach s., Assessor.

2. Die vormalige Vorsteherin eines Erziehungs-Instituts, Marianne Courbet, aus Cassel gebürtig, ist hieselbst am 7ten dieses unverehelicht und ohne Testament verstorben. Da nun deren Intestat-Erben unbekannt sind; so werden von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Dsnabrück, Alle, welche an dem in 200 Rthlr. und wenigen Mobilien bestehenden Nachlaß derselben, aus einem Erbrechte oder auch als Gläubiger, oder sonst Ansprüche zu haben glauben, hierdurch peremptorisch verabladet, um ihre Ansprüche und Forderungen in dem dazu auf Montag den 24. September d. J. bestimmten Termin anzugeben und gehörig zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst weiter damit nicht gehört, sondern von der Erbschaftsmasse abgewiesen werden sollen.

Dsnabrück, am 18. Junii 1821.

Bürgermeister und Rath der Stadt Dsnabrück.  
Graff, Dr., Stadt-Secretar.

3. Alle, welche an dem Nachlaß des mit den Westphälischen Truppen nach Rußland marschirten, und von da nicht zurückgekehrten Conrad Dörr aus Rüdighem, hiesigen Amtes, aus irgend einem Grund Ansprüche zu haben glauben, müssen solche den 19. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei hiesigem Amte vorbringen, oder gewärtigen, daß ausserdem das Vermögen des, nach §. 2 und 3 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Julii 1816, für todt zu haltenden Conrad Dörr den sich meldenden vorzüglichern Prätendenten ausgehändigt werde.  
Amöneburg, am 24. August 1821.  
Kurf. Justiz-Amte das. C. Giesler, Justizbeamter.  
In fidem Buderus.
4. Der vormalige hiesige Stadt-Waagemeister Reinhard Siegel, aus hiesiger Stadt gebürtig, ist nach